



# Merkblatt

## Zertifizierungsverfahren nach § 2a AWG, § 2a AWW und Art. 9 der Verteidigungs- güterrichtlinie (2009/43/EG)



# **Impressum**

## **Herausgeber**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Frankfurter Straße 29  
65760 Eschborn

## **Ansprechpartner**

Referat 223  
Telefon: +49 6196 908-0  
Telefax: +49 6196 908-800  
E-Mail: [poststelle@bafa.bund.de](mailto:poststelle@bafa.bund.de)

## **Bildnachweis**

Hafen Hamburg Marketing e. V., Seite 1

## **Stand**

01.11.2011

# Einleitung

Am 10. Juni 2009 wurde die Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (Verteidigungsgüterrichtlinie) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Wesentliches Ziel dieser Richtlinie ist die Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste innerhalb der EU. Die Richtlinie ist am 30. Juni 2009 in Kraft getreten. Sie gilt in Deutschland jedoch nicht unmittelbar, sondern bedarf der Umsetzung in nationales Recht (AWG und AWV). Diese Umsetzung ist in Deutschland nunmehr erfolgt. Das Gesetz zur Umsetzung der Verteidigungsgüterrichtlinie trat am 4. August 2011 in Kraft.

Die Verteidigungsgüterrichtlinie sieht u. a. vor, eine Allgemeine Genehmigung (AGG) für zertifizierte Empfänger einzuführen. Mit der Zertifizierung soll insbesondere die Zuverlässigkeit des Empfängerunternehmens bescheinigt werden. Zertifizierte Empfänger können von ihren Vorlieferanten bestimmte Rüstungsgüter in vereinfachter Form durch eine Allgemeine Genehmigung des Lieferlandes, ohne Einzelgenehmigung, geliefert bekommen.

Der Vorteil des zertifizierten Unternehmens liegt somit nicht in einer erleichterten Abwicklung seiner Ausfuhren und Verbringungen, sondern in dem erleichterten Erhalt von Rüstungsgütern und damit in der Sicherung der Zulieferkette.

Eine derartige Erleichterung setzt jedoch voraus, dass die Voraussetzungen zur Zertifizierung der Unternehmen als besonders zuverlässig innerhalb der EU harmonisiert sind und nach gleichen Standards angewendet werden. Aus diesem Grund beschreibt Art. 9 der Verteidigungsgüterrichtlinie die Zertifizierungskriterien und enthält Vorgaben zum Zertifizierungsverfahren.

Für zertifizierte Empfänger ergeben sich weitere Erleichterungen im Rahmen des Kriegswaffenkontrollgesetzes und der Ersten Verordnung über Allgemeine Genehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen. Die Beförderung bestimmter Kriegswaffen zum Zwecke der Einfuhr ist nunmehr allgemein genehmigt, wenn die Kriegswaffen auf Grund einer Verbringungsgenehmigung aus einem Mitgliedstaat der EU versandt werden und Empfänger dieser Kriegswaffen ein im Bundesgebiet ansässiges, sog. zertifiziertes Unternehmen ist. Darüber hinaus ist die Beförderung von Kriegswaffen innerhalb des Bundesgebietes zwischen zwei zertifizierten Unternehmen allgemein genehmigt.

## Zertifizierung zuverlässiger Empfänger

Zuständig für die Durchführung dieses Zertifizierungsverfahrens ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die entsprechende Ermächtigung hierfür ergibt sich aus dem neugeschaffenen § 2a AWG.

Daneben werden in dem neugeschaffenen § 2a AWV die Anforderungen dargestellt, die erfüllt sein müssen, um auf Antrag ein entsprechendes Zertifikat zu erhalten. Absatz 1 bestimmt den Inhalt dieses Zertifikats und stellt hierbei klar, dass ein Zertifikat nur dann erteilt wird, wenn das Unternehmen zuverlässig ist, d.h. wenn es hinreichende Gewähr dafür bietet, die Ausfuhrbestimmungen einzuhalten.

Die näheren Zuverlässigkeitskriterien hierfür ergeben sich aus Absatz 2, der insoweit die Vorgaben des Art. 9 der Richtlinie und der hierzu erlassenen Empfehlungen der EU-Kommission umsetzt und spezifische Anforderungen an ein sog. Internal Compliance Programm enthält. Diese Kriterien entsprechen inhaltlich weitestgehend den bereits bekannten und bewährten Kriterien, die das BAFA bei der Feststellung der Zuverlässigkeit eines Unternehmens im Rahmen von SAG-Verfahren anwendet.

# Antragsvoraussetzungen für die Erteilung eines Zertifikates

Zertifikate werden nur zuverlässigen Empfänger erteilt.

Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Antragstellers sind in der Regel erforderlich:

- Nachgewiesene Erfahrung im Bereich Verteidigung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einhaltung von Ausfuhrbeschränkungen durch den Antragsteller,
- Einschlägige industrielle Tätigkeit mit Bezug auf in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannte Güter im Wirtschaftsgebiet, insbesondere Fähigkeit zur System- bzw. Teilsystemintegration.  
*Anmerkung: Gem. Nr. 1.1 der Kommissionsempfehlung sollen nur Empfängerunternehmen zertifiziert werden, die unter die Richtlinie fallende Verteidigungsgüter oder unvollständige Verteidigungsgüter, die aus von Dritten erworbenen Bauteilen und/oder Systemen bestehen, tatsächlich herstellen und unter eigenen Namen bzw. der eigenen Handelsmarke in Verkehr bringen. Bezüglich der Größe und des Fertigungsgrades sind keine Mindestanforderungen vorgesehen. So kann ein Teilsystem aus der Turbine eines Militärflugzeuges, aber auch aus einem Generator zum Starten eines Motors für ein Landfahrzeug gemäß ML6 (Anhang Richtlinie, Liste der Verteidigungsgüter) bestehen. Nicht ausdrücklich erwähnt ist, dass die zugelieferten Teile auch Rüstungsgüter gemäß ML sein müssen. Dies ergibt sich jedoch aus dem Gesamtzusammenhang, da nur solche Güter auf der Grundlage der Allgemeinen Genehmigung nach Artikel 5, 2 (b) der Verteidigungsgüterrichtlinie geliefert werden. Die Forderung, dass das (Teil)System unter eigenem Namen bzw. der eigenen Handelsmarke in Verkehr gebracht werden muss, spielt dagegen nur eine untergeordnete Rolle und ist somit kein Ausschlusskriterium.*
- Ernennung eines Ausfuhrverantwortlichen (AV),
- Einreichung einer Verpflichtungserklärung, zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben hinsichtlich Endverwendung und Ausfuhr. Dies beinhaltet auch eine Erklärung des Antragstellers, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Güter, die der Antragsteller als zertifiziertes Empfängerunternehmen aufgrund einer Allgemeinen Genehmigung des Lieferlandes erhält, für seine eigene Produktion zu verwenden. Die betreffenden Güter dürfen nicht unbearbeitet an einen Dritten endgültig überlassen, verbraucht oder ausgeführt werden, außer zum Zweck der Wartung oder Reparatur  
(einzureichen als Anlage 2 des Antrags auf Erteilung eines Zertifikats),
- Einreichung einer Verpflichtungserklärung zur Meldung von Ausfuhren und Verbringungen  
(einzureichen als Anlage 3 des Antrags auf Erteilung eines Zertifikats),
- Einreichung einer vom AV gegengezeichnete Beschreibung der internen Exportkontrolle (Internal Compliance Program –ICP, z. B. Handbuch der Exportkontrolle).

## Antragsverfahren

Antragsberechtigt ist jedes in Deutschland niedergelassene Unternehmen.

Zur Beantragung des Zertifikats ist das Antragsformular auszufüllen, vom AV zu unterschreiben und an das BAFA, Referat 223, zu übersenden. In dem Antrag werden neben den Unternehmensdaten (Name, Rechtsform, Anschrift, EORI-Nummer etc.) beispielhafte Angaben zur bisherigen industriellen Tätigkeit der Unternehmen abgefragt. Dies dient der Plausibilisierung, ob das Unternehmen im Bereich der (Teil-)Systemintegration tätig ist. Außerdem soll der Antragsteller bereits erhaltene Zertifikate, die sich auf Ausfuhren und Verbringungen beziehen, angeben. Hier ist insbesondere die Zulassung zum AEO (Status "F" oder "S") gemeint, den das BAFA für das Kriterium Sicherheit anerkennt. Die in der Richtlinie (Artikel 9, Abs. 2 d) geforderte, vom AV zu unterzeichnende, schriftliche Verpflichtungserklärung des Unternehmen, dass es alle Vorkehrungen trifft, um sämtliche Bedingungen für die Endverwendung und Ausfuhr eines ihm gelieferten Rüstungsgutes einzuhalten, wurde in das Antragsformular integriert. Gleiches gilt für die unter Buchstabe e) geforderte Verpflichtungserklärung, gegenüber der zuständigen Behörde bei Anfragen und Untersuchungen mit der nötigen Sorgfalt genaue Angaben über die Endverwender oder die Endverwendung der betroffenen Verteidigungsgüter zu machen. Mit dem Antrag sind weiterhin die vom AV gegengezeichnete Beschreibung des

internen Exportkontrollprogramms (ICP) sowie der ausgefüllte Kriterienkatalog des BAFA einzureichen. Der Antrag kann sich neben dem Hauptsitz auch auf rechtlich unselbständige "Produktionsstätten" des Unternehmens beziehen, die eine System- bzw. Teilsystemintegration leisten.

Das Antragsformular und der deutsche Kriterienkatalog sind auf der BAFA-Homepage <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/antragstellung/zertifizierung/index.html> als bearbeitbare PDF- Dokumente abrufbar.

Die Prüfung der Unternehmen erfolgt in 2 Schritten. Zunächst werden die schriftlich vorgelegten Unterlagen im BAFA geprüft. In einem 2. Schritt ist regelmäßig eine Prüfung bei den Unternehmen vor Ort vorgesehen. Dort werden die Angaben aus dem schriftlichen Verfahren verifiziert.

## **Zentralregister**

Die Inhaber der Zertifikate werden an die europäische Kommission gemeldet und von ihr in der Datenbank CERTIDER erfasst und veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung dient lediglich der Information. Ihr kommt keine unmittelbare rechtliche Wirkung zu. Sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, kann jedoch grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die dort veröffentlichten Unternehmen im Besitz eines gültigen Zertifikats sind.

Bis zur Realisierung werden die Inhaber von Zertifikaten auf dem BAFA-Internetportal hinterlegt.

## **Gültigkeit des ausgestellten Zertifikates**

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Das Zertifikat wird dem Antragsteller in einer deutschen und englischen Version ausgestellt.

## **Weitere Fragen**

Weitere Auskünfte erteilt:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Referat 223  
Frankfurter Straße 29 – 35  
65760 Eschborn

Tel.: 06196 908-0  
Fax: 06196 908-800

Für Anfragen per E-Mail nutzen Sie bitte das Kontaktformular auf der Internet-Seite des BAFA ([www.bafa.de](http://www.bafa.de) oder [www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info)).